

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Verwaltungsabgaben für die nach dem Akkreditierungsgesetz durchzuführenden Amtshandlungen (Akkreditierungsgebührenverordnung – AkkGebV)
KONSOLIDIERTE FASSUNG

BGBI.Nr. 70/1994 geändert mit BGBl. I Nr. 85/2001 und BGBl. II Nr. 490/2001

Auf Grund des § 16 des Akkreditierungsgesetzes (AkkG), BGBl. Nr. 468/1992, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 85/2002, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Für die nach dem Akkreditierungsgesetz durchzuführenden Amtshandlungen sind folgende Verwaltungsabgaben zu entrichten:

1. Für jede Akkreditierung als Prüf- oder Überwachungsstelle (§ 11 Abs. 1) gesondert, auch wenn ein gemeinsamer Antrag gestellt wurde oder die Akkreditierungen mit einem gemeinsamen Bescheid erfolgen:

a) als Grundgebühr	Euro 5 595,-
b) zusätzlich zur Gebühr gemäß lit. a für jedes im Akkreditierungsbescheid - insbesondere durch Bezugnahme auf eine technische Spezifikation oder Norm - ausgewiesene Prüf- oder Überwachungsverfahren, jedoch höchstens	36,- 36 336,-

2. Für eine Abänderung des Akkreditierungsbescheides auf Antrag des Berechtigten (§ 11 Abs. 4 AkkG):

a) als Grundgebühr	726,-
b) zusätzlich zur Gebühr gemäß lit. a für jedes von der Abänderung betroffene oder zusätzliche Prüf- oder Überwachungsverfahren	36,-

3. Für jede Überprüfung gemäß § 13 Abs. 1 AkkG, wenn sie nicht die Entziehung der Akkreditierung nach sich zieht:

a) als Grundgebühr	5 595,-
b) zusätzlich zur Gebühr gemäß lit. a für jedes nicht von einer Einschränkung des Akkreditierungsumfanges betroffene Prüf- oder Überwachungsverfahren	36,-
c) zusätzlich zur Gebühr gemäß lit. a für jeden der im Zertifizierungsumfang ausgewiesenen Bereiche (Produkte, Personen, Managementsysteme)	2 180,-

§ 2. § 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 490/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.